
S 5 AL 883/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 883/03
Datum	21.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 420/04
Datum	10.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 21.09.2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte bei der monatlichen Auszahlung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) in der Zeit vom 01.07.2003 bis 30.09.2004 die Kosten für die Auszahlung per Verrechnungsscheck abziehen darf.

Der 1942 geborene, seit langem in Leistungsbezug stehende Kläger gab im Rahmen seines Fortzahlungsantrages auf Alhi vom 29.07.2003 an: "Keine Bank wegen Pfändung". Sein Konto bei der Sparkasse sei gepfändet.

Mit Bescheiden vom 28.07.2003 und 06.08.2003 teilte die Beklagte dem Kläger mit, ab 01.07.2003 verringere sich der tägliche Leistungssatz von 17,48 EUR auf 17,12 EUR. Die Kosten, die durch die begehrte Auszahlungsweise veranlasst seien, seien von der zustehenden Alhi abzuziehen.

Hiergegen legte der Klager Widerspruch mit der Begrandung ein, er wolle weiterhin 17,48 EUR taglichen Leistungssatz ohne Abzug der Kosten der Auszahlung erhalten. Seine Verarmung sei durch die Beklagte mitverursacht, es seien "zweimal die kompletten Alhi-Betrage vom Konto gepfundet" worden.

Die Beklagte wies den Klager darauf hin, die durch die Auszahlungsweise veranlassten Kosten seien nicht von ihm zu tragen, wenn er nachweise, dass die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht moglich sei. Auf eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses werde hingewiesen und eine Entscheidung der Kundenbeschwerdestelle sei vom Klager einzuholen. Die Verringerung der Leistungssatze sei im ubrigen rechtmaig.

Hierauf erklarte der Klager, er habe noch ein Konto, konne damit aber nicht arbeiten, weil es "von der Bank eingeschrnkt und diktiert" werde. Die Alhi werde bei Eingang auf dem Konto gepfundet. Er masse Kontoschutzantrag stellen und innerhalb von einer Woche das gesamte Geld bar abheben. Er habe auch kein Geld fur die Fahrtkosten zur sechs Kilometer entfernten Bank. Er beantrage kostenfreie Auszahlung durch Barscheck.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2003 zurck. Die Absenkung des Leistungssatzes sei rechtmaig. Die Kosten der Auszahlung seien von der zu zahlenden Alhi abzuziehen, denn der Klager habe nicht den geforderten Nachweis erbracht.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben und die kostenfreie Auszahlung der Alhi begehrt. In der Vergangenheit sei bereits dreimal seine Alhi gepfundet worden. Wegen der bestehenden Arbeitslosigkeit sei er ohne Verschulden verarmt und bekomme kein Girokonto mehr. Durch das Verhalten der Beklagten habe er weiterhin Schwierigkeiten mit Kreditinstituten. Der Klager hat zwei Schreiben der Raiffeisenbank Bad W. e.V. und der Vereinigten Sparkassen Stadt- und Landkreis A. sowie zwei Schreiben der Kundenbeschwerdestelle des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken und des Sparkassenverbandes Bayern vorgelegt. Hiernach wohne er nicht im Bereich der Raiffeisenbank Bad W. , u.a. deshalb werde eine Neuerffnung eines Kontos nicht vorgenommen. Der Sparkassenverband Bayern hat erklart, die Sparkasse sei bereit, ein Girokonto einzurichten, wobei jedoch der Klager im angemessenen Umfang zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten bereit sein masse. Sei er hierzu nicht bereit, masse er sich an ein anderes Kreditinstitut wenden.

Das SG hat mit Urteil vom 21.09.2004 die Klage abgewiesen. Der Klager verfage nach eigenem Vortrag noch uber ein Girokonto und es sei ihm zumutbar, einmal monatlich dort die Alhi abzuholen. Die Nutzung dieses Kontos sei ihm zumutbar. Die Kosten der anderweitigen Auszahlung habe er daher zu tragen.

Zur Begrandung der dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung hat der Klager u.a. vorgetragen, das SG habe ihm zu Unrecht Bequemlichkeit vorgeworfen, er werde von allen Seiten im Stich gelassen. Eine Busfahrt zum Geldinstitut sei zu teuer und nehme zu viel Zeit in Anspruch.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des SG Nurnberg vom 21.09.2004 sowie die Bescheide vom 28.07.2003 und 06.08.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Alhi ohne Abzug der Kosten per Barscheck auszusahlen.

Die Beklagte beantragt die Berufung zurckzuweisen.

Sie halt die Entscheidung des SG fur zutreffend. Im ubrigen habe der Klager am 07.10.2004 eine Bankverbindung angegeben, auf die ab 31.10.2004 die Alhi uberwiesen werde.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulssig, denn die Beklagte durfte von der auszusahlenden Alhi die Kosten fur das Auszahlungsverfahren fur einen Zeitraum von mehr als einem Jahr abziehen.

Die Berufung ist jedoch nicht begrundet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die Bescheide vom 28.07.2003 und 06.08.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2003 sind rechtmaig. Der Klager wird insbesondere durch die im Rahmen der Bescheide vom 28.07.2003 und 06.08.2003 erlassenen Verwaltungsakte uber den Abzug der Kosten nicht in seinen Rechten verletzt.

Gema [ 337 Abs 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) werden Geldleistungen auf das vom Leistungsberechtigten angegebene inlndische Konto bei einem Geldinstitut uberwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten ubermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszusahlen ([ 337 Abs 1 Satz 2 SGB III](#)).

uber den Abzug der Kosten hat die Beklagte dabei durch Verwaltungsakt zu entscheiden (Niesel, SGB III, 3. Aufl.,  337 RdNr 4). Diese Entscheidung hat die Beklagte hier in den ergndenden Ausfhrungen der Bewilligungsbescheide vom 28.07.2003 und 06.08.2003 getroffen. Die fur diesen Auszahlungsweg anfallenden Kosten selbst stehen fest; sie richten sich zum einen nach einer Pauschale und zustzlich nach der Hhe des auszusahlenden Betrages. Der dem Klager per Postscheck auszusahlende Betrag enthlt dann bereits den um den Abzug verminderten Betrag, der im Voraus wegen der zum Teil unterschiedlichen monatlichen Auszahlungsbetrge nicht durch Verwaltungsakt festgelegt werden kann.

Der Klager wollte keine uberweisung auf ein  wie er im Antrag und auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens angegeben hat  noch vorhandenes Konto bei der Sparkasse, da er damit "nicht arbeiten" konne, weil es "von der Bank eingeschrnkt und diktiert" werde.

Ein Abzug der Kosten kommt nur dann nicht in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist ([Â§ 337 Abs 1 Satz 3 SGB III](#)). Dies ist hier jedoch nicht geschehen. Zwar mag es durchaus zutreffen, dass manche Banken/Sparkassen mit dem KlÃ¤ger nicht in geschÃ¤ftliche Beziehung treten wollen. Fest steht jedoch nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers, dass dieser noch ein Konto bei der Sparkasse hatte und dass die Sparkasse nach der Auskunft des Sparkassenverbandes Bayern bereit war, ein weiteres Konto zur VerfÃ¼gung zu stellen, sobald der KlÃ¤ger an einer Tilgung seiner noch bestehenden Schulden mitarbeite. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich ab Oktober 2004 ein Konto der Beklagten gegenÃ¼ber angegeben. Das Auszahlungsverfahren ist vom KlÃ¤ger â freiwillig â gewÃ¤hlt worden, um einer PfÃ¤ndung der Alhi auf dem vorhandenen Konto zu entgehen. Die Einrichtung bzw. Nutzung eines Konto war ihm aber insgesamt mÃ¶glich, so dass die Regelung des [Â§ 337 Abs 1 Satz 3 SGB III](#) nicht eingreift. Insbesondere ist eine Ãberweisung auf ein einzurichtendes bzw. bestehendes Konto dem KlÃ¤ger auch zumutbar, denn er ist Ã¼ber die Regelungen der [Â§ 850 ff](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ausreichend geschÃ¼tzt. Er muss allerdings die dort vorgesehenen MaÃnahmen ergreifen. Auch der Weg zur Bank/Sparkasse ist ihm vom zeitlichen und finanziellen Aufwand her zumutbar. Die Einrichtung eines neuen bzw. die Nutzung eines bestehenden Kontos bei einem Geldinstitut ist dem KlÃ¤ger daher aus eigenem Verschulden nicht mÃ¶glich.

Nach alledem ist die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024